Kreis Blatt

— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 15 **Neuteich, den 15. April** **1931**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1.

Kreistagwahl.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes vom 1. 2. 1927 (Ges.-B. Nr. 6) in Verbindung mit § 14 der Wahlordnung (Ges.-B. Nr. 11) wird für die am Sonntag, den 17. Mai d.Js. stattfindende Kreistagwahl hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlbezirk Kreis Gr. Werder bis

spätestens den 26. 4. 1931 einschließlich

aufgefordert.

Ueber Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlvorschläge müssen von zehn im Wahlbezirke wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.
2. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
3. In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

   In dem einzelnen Wahlbezirk darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.
4. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.
5. Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:
   a) Die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
   b) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet haben, Danziger Staatsangehörige sind, im Kreise wohnen oder seit 6 Monaten ihren Aufenthalt haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind;
   c) die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind. Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.
6. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteistellung der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennworte versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen in dem Wahlkreise deutlich unterscheidet. Irreführende Kennwörter sind unzulässig.
7. In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlbezirke benannt werden.
8. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.
9. Eine telegrafische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 und des § 11 Abs. 2 des Kreistagwahlgesetzes, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.
10. **Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.**

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat
als Wahlkommissar für den Wahlbezirk
Kreis Gr. Werder.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr com. Kreisassistenzarzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die **Polizeiverwaltungen,** auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher,** letztere eventl. mit Hilfe der Herren Gemeindevorsteher, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn com. Kreisassistenzarzt vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**
2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

   Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

   Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

   Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von

dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet** werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. **Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermin ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher**, sowie die Herren **Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste bezw. der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diese Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin **nicht** gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1931.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer **Impfort für ihn zuständig wäre.**

Tag und Stunde der Impfung		Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind
Freitag, 1. 5. 31	14,30 Nm.	Neuteich, Volksschule	**Erstimpflinge:** Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
Nachschau: 8. 5. 31	15 Nm.	ebendort	**Erstimpflinge:** Leske, Tralau, Trampenau
	15,30 Nm.	ebendort	**Wiederimpflinge:** Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf
	15,45 Nm.	ebendort	**Wiederimpflinge:** Neuteich
	16 Nm.	ebendort	**Erstimpflinge:** Neuteich Nr. 1—50
	16,30 Nm.	ebendort	Nr. 51 — Schluß
Sonnabend, 2. 5. 31	12 Vm.	Ließau, Schule	Ließau
Nachschau: 9. 5. 31	13 Nm.	Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	**Erstimpflinge:** Parschau, Altenau, Trappenfelde, Gr. u. Kl. Lichtenau
	13,45 Nm.	ebendort	**Wiederimpflinge:** obige Ortschaften
	14,15 Nm.	Damerau, Schule	Damerau
	14,45 Nm.	Barendt, Gasth.	Barendt
	15,15 Nm.	Palschau, Gasth. Kuranski	Palschau, Prangenau
	16 Nm.	Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld
	16,45 Nm.	Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
Montag, 4. 5. 31	9 Vm.	Kalthof, kathol. Volksschule	**Wiederimpflinge:** Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
Nachschau: 11. 5. 31	9,20 Vm.	ebendort	**Erstimpflinge:** Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof
	10,45 Vm.	Schule, Schönau	Schönau
	11,30 Vm.	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
Montag, 4. 5. 31	12,30 Vm.	Pieckel, Gasth. Bogdan	Pieckel
Nachschau: 11. 5. 31	14 Nm.	Gr. Montau, Gasth. Schüle	Gr. und Kl. Montau
	15 Nm.	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Adl. Renkau
	16 Nm.	Gnojau, Gasth.	Gnojau, Simonsdorf
	17 Nm.	Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz
Dienstag, 5. 5. 31	13,30 Nm.	Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
Nachschau: 12. 5. 31	14,15 Nm.	Altes Schloß	Altebabke, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder, Beyershorst, Vogtei
	15 Nm	Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Jankendorf
	16 Nm.	Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Mittwoch, 6. 5. 31	8,15 Vm.	Tannsee, Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Niedau, Brodsack
Nachschau: 13. 5. 31	9,30 Vm.	Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Irrgang, Tragheim, Gr. u. Kl. Lesewitz
	10,30 Vm.	Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein
	11,15 Vm.	Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	12 Vm	Warnau, Schule	Warnau
	12,30 Vm.	Heubuden, Schule	Heubuden
Freitag, 15. 5. 31	13,30 Nm.	Neustädterwald, Bockskrug	Neustädterwald, Walldorf
Nachschau: 22. 5. 31	14 Nm.	Keitlau, Gasth. Kaule	Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide
	14,30 Nm.	Jungfer, Gasth. Krzemnitzki	Keitlau, Neudorf, Jungfer
	15 Nm.	Zeyersvorderkampen, Gastw. Thießen	Zeyersvorderkampen, Schlangenhaken
Dienstag, 2. 6. 31	13,30 Nm.	Petershagen, Gasth. Ruschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Pletzendorf
Nachschau: 9. 6. 31	14,15 Nm.	Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen
	15 Nm.	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	16 Nm.	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf
	16,30 Nm.	Holm	Holm

Kopf wie vor.

	17 Nm.	Grenzdorf, Gasth. Kinski	Grenzdorf A und B
Mittwoch 3. 6. 31.	15 Nm.	Neumünsterberg Gasth. Sprunk	Bärwalde, Baarenhof, Vierzehnhuben, Neumünsterberg, Vogtei
Nachschau 10. 6. 31.	15,30 Nm.	Schöneberg Gasth. Karsten	**Wiederimpflinge**: Schöneberg
	16 Nm.	ebendort	**Erstimpflinge**: Schöneberg
	17 Nm	Schönsee, Gasth. Taatz	Schönsee
Freitag 5. 6. 31.	8 Vm.	Tiegenhof, Turnhalle des Realgymnasiums	Realgymnasium
Nachschau 12. 6. 31.	8,15 Vm.	ebendort	Höhere Mädchenschule
	8,30 Vm.	„	Volksschule
	9 Vm.	„	**Erstimpflinge**: Tiegenhof Nr. 1—50
	10 Vm.	„	dto. Nr. 51—Schluß
	14 Nm.	Marienau, Gasth. Jungius	Marienau
	14,45 Nm.	Tiege, Gasth. Trzinski	Tiege
	15,15 Nm.	Ladekopp, Gasth. Wiebe	Neunhuben, Ladekopp
	16,15 Nm.	Orloff, Gasth.	Pietzkendorf, Orlofferfelde Orloff
Dienstag 16. 6. 31.	14,30 Nm.	Rückenau, Gasth. Strochowitz	Rückenau
Nachschau 23. 6. 31.	15 Nm.	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf
	16 Nm.	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf
	17 Nm.	LupushorstGasth	Wiedau, Lupushorst
	18,30 Nm.	Halbstadt, Schule	Halbstadt
Freitag 19. 6. 31.	13 Nm.	Fürstenau, Schule	Fürstenau
Nachschau 26. 6. 31.	13,30 Nm.	Lakendorf, Gasth. Löschke	Unterlakendorf, Rosenort
	14,15 Nm.	Oberlakendorf, Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde
	15 Nm.	Einlage, Gasth.	Einlage
	16 Nm	Zeyer, Gasth. Engelhardt	Stuba, Zeyer
	17 Nm.	WolfsdorfSchule	Wolfsdorf, Hakendorf, Horsterbusch.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Landrat

Nr. 3.

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (G.Bl.S.615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif wie folgt geändert:

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind
   a) die zum Zwecke der Taufe, der Trauung und der Beerdigung (letztere im Totenschein) erteilten Bescheinigungen,
   b) die abgekürzten Auszüge in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge, der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, vgl. Stölzel Pers.St. Ges. §§ 15^4, 17^5, 54, 56^4. Erlaß vom 30. 4. 29 — A B 370/29 —.

II. An Gebühren kommen in Ansatz und sind zu erheben:
   1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang . . . . —,50 G.
   2. für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens . . . . 1,50 G.
   3. für jeden beglaubigten vollständigen Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . 1.— G.
   4. enthält der Auszug zu 3 einen Randvermerk . . . . 2.— G.
   5. bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . 1.— G.
   6. jedoch höchstens . . . . 3.— G.
   7. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug . . 1.— G.
      Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
   8. für ein zweites und jedes weitere Stück eines vollständigen Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden, die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3 u. 7 —.50 G.
   9. für einen abgekürzten Auszug aus den Standesregistern mit Ausnahme der vorstehend unter I b bezeichneten Auszüge . . —.50 G.
   10. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots (§ 1316 B.G.B.) 5.— G.
   11. Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr von Ziffer 10 auf . . . . . 30.— G. erhöht werden.
      Hat eine Aufgebotsverhandlung infolge lebensgefährlicher Erkrankung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr Ziffer 10 oder 11 je nach der Staatsangehörigkeit für die Eheschließung erhoben. (§ 50 P.St.Ges.)
   12. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 P.St.Ges. 2.— G.
   13. für die Bescheinigung nach § 49 P.St.Ges. 1.— G.
   14. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird . . . . 1.— G.
   15. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat . . . . 2.— G.
   16. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden, also ausnahmsweise auch Sonntags, erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich . . . . . . 10.— G.
   17. für die Beglaubigung von Unterschriften 2.— G.
   18. für die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 1577 Abs. 2 B.G.B.) . 5—20.— G.
      Erklärung in öffentlich beglaubigter Form.
   19. für die Untersagung der Weiterführung des Familiennamens (§ 1577 Abs. 3 BGB.) 5—20.— G.
      Erklärung in öffentlich beglaubigter Form.
   20. für die Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister (Pr.Ausf.Verordnung vom 31. 12. 25 § 7 zum Reichspersonenstandsgesetz vom 6. 2. 75) . . . 1.— G.
   21. für die Auskunft und Abschriften aus den Sammelakten des Standesamts. (Pr. Verw.Geb.O. vom 30.12.26 — G.S.S. 327 u. ff. Tarifstelle 65 h) . . . . 1—5.— G.
   22. für die Eintragung in das Familienstammbuch . . . . —.25 G.
   23. mehrere Eintragungen in das Familienstammbuch höchstens . . . . —.75 G.
   24. Bestimmung eines zuständigen Standesbeamten (§ 1320 Abs. 3 B.G.B.) . . 25.— G.
   25. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist § 1316 B.G.B. durch den Senat . . . 2—20.— G.
   26. für die Befreiung vom Aufgebot durch den Senat . . . . 3—30.— G.

Die Gebühren zu 24, 25 und 26 sind bei der Staatshauptkasse zu vereinnahmen.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1,2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Gebühren für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so

kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. März 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 4.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Nachdem durch Entscheidung des Oberversicherungsamts-Danzig vom 16. 2. 1931 die am 26. 10. 1930 erfolgte Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung für ungültig erklärt worden ist, findet bei der Gruppe der Versicherten am

Sonntag, den 31. Mai 1931 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr

eine Neuwahl der Vertrauens- und Ersatzmänner statt.

Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung vom 9. 7. 1930 wird der Wahlbezirk des Versicherungsamts in die **Stimmbezirke Tiegenhof, Neuteich und Kalthof** eingeteilt. Gewählt wird:

1.) **im Stimmbezirk Tiegenhof beim Versicherungsamt,** umfassend die Ortschaften:

Tiegenhof, Altebabke, Altendorf, Baarenhof, Bärwalde, Beiershorst, Brunau, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Horsterbusch, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kaltetzerberge, Keitlau, Krebsfelde, Küchwerder, Ladekopp, Lakendorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweiden, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Orloff, Orlofferfelde, Petershagen, Pietzkendorf, Platenhof, Pletzendorf, Rehwalde, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenau, Scharpau, Stobbendorf, Stuba, Schlangenhaken, Tiegenhagen, Tiegenort, Vierzehnhuben, Vogtei, Walldorf, Zeyer und Zeyersvorderkampen;

2.) **im Stimmbezirk Neuteich beim Magistrat in Neuteich,** umfassend die Ortschaften:

Neuteich, Altenau, Barendt, Brodsack, Bröske, Damerau, Eichwalde, Halbstadt, Heubuden, Irrgang, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Leske, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Lietzau, Lindenau, Marienau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neukirch, Neunhuben, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Niedau, Palschau, Parschau, Pordenau, Prangenau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Tannsee, Tiege, Tralau, Trampenau, Trappenfelde und Wiedau;

3.) **im Stimmbezirk Kalthof beim Gemeindeamt in Kalthof,** umfassend die Ortschaften:

Kalthof, Altmünsterberg, Altweichsel, Biesterfelde, Blumstein, Dammfelde, Gnojau, Herrenhagen, Kaminke, Kunzendorf, Mielenz, Gr. Montau, Kl. Montau, Pieckel, Schadwalde, Schönau, Simonsdorf, Stadtfelde, Tragheim, Warnau und Wernersdorf.

Zu wählen sind 3 Angestellte als Vertrauensmänner und 6 Angestellte als Ersatzmänner. Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten gehören und im Bezirk des Versicherungsamts wohnen.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind und die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl.**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den versicherten Angestellten bis **zum 9. Mai 1931** nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlages als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. **Die Versicherungskarte.** In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. **Gültiger Paß** bezw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.
3. **Bescheinigung der Ortspolizeibehörde** (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Wahlberechtigten ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlage dem **Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden.** Vom Recht der brieflichen Ein-

sendung des Wahlumschlages an den Wahlleiter können nicht nur die Wahlberechtigten, die sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb des Wahlbezirks aufhalten, sondern auch solche Wahlberechtigten Gebrauch machen, die innerhalb des Stimmbezirks zur Wahl nicht im Wahllokal erscheinen können. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Wahlberechtigten auf Verlangen von dem Wahlleiter des Wahlbezirks oder ihres Stimmbezirks. Die Aushändigung der Umschläge darf nur an den Wahlberechtigten selbst erfolgen und nur dann, wenn er seine Wahlberechtigung durch Vorlage der Versicherungskarte nachweist und seinen Paß vorlegt. In diesen Wahlumschlag haben die Wahlberechtigten ihren Wahlzettel hineinzulegen, den Wahlumschlag zu schließen und den so verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung der genannten Ausweise über die Wahlberechtigung bis **spätestens Sonnabend, den 30. Mai 1931** an den Wahlleiter des **Wahlbezirks** (nicht an den Wahlleiter des Stimmbezirks) einzusenden. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Der **Wahlberechtigte** darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben, wenn er nicht von der brieflichen Wahl Gebrauch macht.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
Versicherungsamt Tiegenhof
Landrat.

Nr. 5.

Landjägereiamt in Marienau.

Infolge der Versetzung des Hauptwachtmeisters Eltermann nach Danzig ist das Landjägereiamt Marienau vom 9. April d. Js. ab durch den Oberwachtmeister Balnus vom Schutzpolizeikommando Neuteich besetzt worden.

Die zuständigen Herren Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hauskollekte.

Dem Landesverband evangelischer Frauenhilfe in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden. in der Zeit vom 3. Mai bis 17. Mai 1931 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Müttererholungsfürsorge in der Freien Stadt Danzig abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beschluß.

Die Schonzeit der Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai.

Danzig, den 26. März 1931.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
gez. Dr. Meyer-Barkhausen.

Veröffentlicht.
Tiegenhof, den 8. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer
1. Gastwirt Ernst Jochem in Walldorf,
2. Frau Meta Wiens in Pordenau,
3. v. Riesen in Rosenort.

Der zu 1) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben.

Der zu 2) gebildete Sperrbezirk wird ebenfalls aufgehoben mit Ausnahme des Gehöfts des Besitzers Heinrich Warkentin-Pordenau-Abbau,

Der zu 3) gebildete Sperrbezirk wird vom 13. d. Mts. ab verkleinert, und zwar verbleibt bis auf weiteres noch der Teil der Gemeinde Rosenort im Sperrbezirk, der südlich der Chaussee Fürstenau—Einlage liegt.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:
1. Amtsvorsteher Rudolf Franzen in Gr. Mausdorf,
2. Amtsvorsteher Gustav Wiens in Bärwalde,
3. Gustav Warkentin in Pordenau-Abbau

die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, bestehend aus

zu 1) dem Seuchengehöft Franzen mit Instkate, dem **geschlossenen** Dorf Gr. Mausdorf und dem Gehöft mit Instkate des Hofbesitzers Emil Wiebe in Lindenau-Abbau,

zu 2) dem geschlossenen Dorf Bärwalde und dem Gehöft des Hofbesitzers Dyck in Fürstenwerder-Feld.

zu 3) dem Seuchengehöft Gustav Warkentin nebst Instkate und dem Gehöft nebst Instkate des Besitzers Heinrich Warkentin-Pordenau-Abbau sowie den Gehöften mit Instkaten der Besitzer Gustav Harder, Willi Harder und Frau Anna Wiebe in **Palschau-Abbau.**

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. O. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Die zuständigen Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. April 1931.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

Nr. 1. Einladungen zur Gemeindesitzung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindesitzung.
Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindesitzung.
Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Oeffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldeschein.
Nr. 32. Anmeldeschein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Aerztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Aerztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.
Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
Nr. 17. Strafaktenbogen.
Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
Nr. 18a. Unfallanzeigen.
Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
Nr. 20. Bauerlaubnis.
Nr. 20a. Todesbescheinigung.
Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden — Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig), Telefon 308